

Gemeinde Ennetbaden

Energieleitbild 2020 Anhang A Fördermassnahmen

Rev. C; 1. Januar 2023

Inhalt

1	Er	nergi	egerechtes Bauen / Fördermassnahmen	3
2	Вє	eitrag	gsberechtigung	3
3	Al	olauf	Förderantrag	3
	3.1	Allge	mein	3
	3.2	Prüfu	ıng der Gesuche	4
	3.3	Gene	ehmigungskompetenz von Förderbeiträgen	4
	3.4	Ausz	ahlung der Förderbeiträge	4
	3.5	Rech	ıtsschutz	4
4	Ur	nfan	g der Förderung, Bedingungen und Anforderungen	5
	4.1	Gebä	iudehülle	5
	4.1	1.1	Sanierung Gebäudehülle	5
	4.1	.2	Sanierung und Umbau nach Minergie-Standard	5
	4.1	1.3	Neubau nach Minergie-Standard	5
	4.2	Haus	stechnik	6
	4.2	2.1	Wärmepumpen	6
	4.2	2.2	Holzheizungen	6
	4.2	2.3	Solaranlagen	6
	4.2	2.4	Grauwasseranagen	7
	4.2	2.5	Wärmerückgewinnungsanlagen	7
	4.3	Zusä	tzliche Förderungen, Beratung und Information	7
	4.3	3.1	Telefonische Kurzberatung	7
	4.3	3.2	Gebäude-Analysen	7
	4.3	3.3	Zusätzliche Förderung	8

1 Energiegerechtes Bauen / Fördermassnahmen

Um die unter dem Energieleitbild 2020 formulierten Ziele wirksamer erreichen zu können, werden von der Gemeinde Ennetbaden Förderbeiträge ausbezahlt. Diese Förderbeiträge ersetzen die von der Gemeindeversammlung am 18. November 2010 beschlossenen Fördermassnahmen (Energieleitbild 2010).

Die Fördermassnahmen werden periodisch überprüft und bei Bedarf mit Bund und Kanton abgestimmt. Der Gemeinderat kann Anpassungen an den Fördermassnahmen und –beiträgen vornehmen, wenn technische oder gesellschaftliche Veränderungen dies anzeigen.

2 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Neubauten sowie Umbauten oder Sanierungen bestehender Gebäude in der Gemeinde Ennetbaden, wobei die Sanierungsmassnahmen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen müssen.

Anderweitige Massnahmen, die im Rahmen von "Energiestadt" und dem Energieleitbild Ennetbaden 2020 geplant sind, werden auf individueller Projektbasis vom Gemeinderat auf Vorschlag der Energiekommission beurteilt.

3 Ablauf Förderantrag

Der Gemeinderat beschliesst - gestützt auf das Energieleitbild 2020 Ennetbaden - für Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ennetbaden Förderbeiträge unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu entrichten:

3.1 Allgemein

- Das Antragsformular für einen Förderbeitrag muss vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Beilagen vor Baubeginn bei der Vollzugsstelle eingereicht werden. Einzige Ausnahme bilden Fördergesuche für Photovoltaikanlagen; diese können auch nach der Inbetriebnahme unter Vorlage der definitiven Pronovo-Beitragsverfügung noch geltend gemacht werden.
- Bewilligte, aber nicht beanspruchte Förderbeiträge verfallen zwei Jahre nach Bewilligung.
- Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach schriftlicher Anzeige der Inbetriebnahme.
- Förderbeiträge werden im Rahmen des Kredites zur Umsetzung des Energieleitbildes Ennetbaden gewährt.
- Die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Ennetbaden sowie des Aargauischen Baugesetzes (BauG) und der kantonalen Bauverordnung (BauV) gehen vor.
- Jedes Gesuch wird geprüft. Es besteht kein genereller Anspruch auf Förderbeiträge.
- Der Gemeinderat kann die F\u00f6rderbeitragsans\u00e4tze j\u00e4hrlich den Marktverh\u00e4ltnissen und dem Budget anpassen.

3.2 Prüfung der Gesuche

- Die Vollzugsstelle ist die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Planung.
- Alle Gesuche werden von der Vollzugsstelle geprüft.
- Gesuche für Industrie und Gewerbe werden im Mitberichtsverfahren auch von der Energiekommission geprüft.

3.3 Genehmigungskompetenz von Förderbeiträgen

- Es besteht kein generelles Anrecht auf Förderbeiträge.
- Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fördergesuchen und die Auszahlung von Beiträgen richtet sich nach dem Kompetenzreglement der Gemeinde Ennetbaden.
- Ist der Förderbeitrag für ein einzelnes Objekt grösser als CHF 25'000.-, behält sich der Gemeinderat vor, die Entrichtung der Fördergelder auf mehrere Jahre zu verteilen.

3.4 Auszahlung der Förderbeiträge

Der Förderbeitrag wird nach einer Baukontrolle vor Ort, fallweise auch nach einer formellen Selbstdeklaration, entrichtet. Die Baukontrolle führt eine von der Gemeinde bestimmte Fachperson aus.

Die Baukontrolle überprüft:

- die fachgerechte Ausführung.
- die fachgerechte Inbetriebnahme.

Es ist in der Eigenverantwortung und Kompetenz der Bauherrschaft, die im Fördergesuch ausgewiesenen Massnahmen fachgerecht auszuführen und bei Vollendung die Baukontrolle von der Gemeinde anzufordern. Werden bei der Baukontrolle Mängel festgestellt, behält sich die Gemeinde vor, maximal 50 % des Förderbeitrages zu entrichten. Die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Behebung der Mängel oder verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Kontrolle.

3.5 Rechtsschutz

Beschwerden gegen Verfügungen der Vollzugsstelle sind innert 10 Tagen seit der Zustellung an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet daraufhin abschliessend.

4 Umfang der Förderung, Bedingungen und Anforderungen

4.1 Gebäudehülle

4.1.1 Sanierung Gebäudehülle

Gefördert werden die Zusatzdämmungen von bestehenden Bauteilen¹. Die Grenzwerte von Einzelbauteilen gemäss Musterverordnung der Kantone sind einzuhalten. Für die Förderung gilt der Wert ohne Korrekturwert bzgl. beheizt/unbeheizt (b-Faktor).

¹ Gemäss Gebäudeprogramm: (1) Keine Förderung, wenn neue Gebäudeteile aufgesetzt oder angebaut werden; (2) keine Förderung, wenn das Dach um mehr als 20 cm angehoben wird; (3) Dachförderung, sofern keine grosse bauliche Veränderung.

Bauteil	U-Wert saniert	Förderung
Aussenwand / Dach gegen aussen ^I	0.20 W/m ² K	30 CHF/m ²
Decke gegen unbeheizt "	0.25 W/m ² K	20 CHF/m ²
Boden gegen aussen ¹	0.20 W/m ² K	30 CHF/m ²
Boden / Wand gegen unbeheizt ^{II}	0.25 W/m ² K	20 CHF/m ²
Fenster (3-fach Isolierglas) ^{II}	0.70 W/m ² K (Glas)	40 CHF/m ²

I Wird auch im Gebäudeprogramm gefördert. Diese Förderung ist zusätzlich. Es gelten die Bedingungen des Gebäudeprogramms. II Wird im Gebäudeprogramm nicht gefördert.

4.1.2 Sanierung und Umbau nach Minergie-Standard

Für Sanierungen nach Minergie-Standard werden zusätzlich zu den Förderungen gemäss 4.1.1 Sanierung Gebäudehülle folgende Beträge ausgerichtet:

Bauteil	Förderung
Minergie-Standard	CHF 7'000
Minergie-P-Standard oder Minergie-A-Standard	CHF 14'000
ECO-Label zu Minergie, Minergie-P oder Minergie-A	zusätzlich CHF 6'000

4.1.3 Neubau nach Minergie-Standard

Bauteil	Förderung
Minergie-Standard ^Ⅳ	CHF 3'000
Minergie-P-Standard oder Passivhaus	CHF 6'000
ECO-Label zu Minergie oder Minergie-P	zusätzlich CHF 3'000

IV Es ist jeweils die aktuell gültige Version des Standards gemeint.

Die Beträge gelten für Gebäude bis zu einer Energiebezugsfläche von 250 m². Grössere Minergie-Gebäude werden mit 12.- CHF/m² EBF Mehrfläche, maximal + CHF 9'000.— gefördert. Für Minergie-P oder Minergie-A Gebäude gilt der doppelte Ansatz von 24.- CHF/m² Mehrfläche, maximal + CHF 18'000.—. Im Weiteren wird auf die finanziellen Rahmenbedingungen gemäss Ziffer 4.8 des Energieleitbildes verwiesen. Bei Minergie-Neubauten werden Wärmepumpen nicht separat gefördert, da diese Bestandteile der Minergie-Bauweise sind. Solaranlagen werden zusätzlich gefördert, sofern sie nicht Bestandteil der Minergie-Bauweise sind.

4.2 Haustechnik

Der Ersatz von fossilen und rein elektrischen Heizungen wird gefördert. Heizungen bei Neubauten werden nicht gefördert.

4.2.1 Wärmepumpen

Unterstützt werden Heizungssanierungen mit Erdsonden oder Luft/Wasser-Wärmepumpen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim kantonalen Gebäudeprogramm.

Bauteil	Förderung
Sole-Wasser-Wärmepumpe (Erdsonden)	CHF 8'000
Luft-Wasser-Wärmepumpe	CHF 4'000

4.2.2 Holzheizungen

Die Anlagen werden gefördert, sofern sie die aktuellen gesetzlichen Vorgaben bezüglich Feinstaubemissionen erfüllen (LRV).

Bauteil	Förderung
Holzheizungen bis 15 kW	CHF 5'000
Holzheizungen ab 15 kW	CHF 10'000

4.2.3 Solaranlagen

Unterstützt werden thermische Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung (relevant ist effektive Kollektorfläche), sowie Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Bei Neubauten müssen gemäss Energiesparvorschriften 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Dient die Sonnenkollektoranlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausbezahlt.

Bauteil	Förderung	
Thermische Solaranlagen	bis 35 m ² Kollektorfläche	250 CHF/m ²
	zusätzlicher Flächenbeitrag ab 35 m²	120 CHF/m ²

Der Bund fördert Photovoltaikanlagen über einen einmaligen Investitionsbeitrag, die sogenannte Einmalvergütung (EIV). Die Gemeinde Ennetbaden erhöht die EIV um 50 %. Die Fördermittelbewirtschaftung für den Bund führt die Pronovo AG durch. Informationen zur Fördermittelhöhe und zur Antragstellung sind auf deren Webseite (www.pronovo.ch) publiziert. Die Fördermittelbeiträge der Gemeinde Ennetbaden basieren auf den Regelungen und Beträgen der Pronovo AG. Gegen Einsendung der Bestätigung der definitiven EIV von der Pronovo AG wird der zusätzliche Förderbeitrag von 50 % der EIV ausbezahlt. Gefördert werden ausschliesslich neue Anlagen. Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde Ennetbaden pro Anlage beträgt CHF 20'000.-.

4.2.4 Grauwasseranlagen

Die Nutzung des Regenwassers für Hausinstallationen und Garten wird bei Neubauten und bei Altbauten gefördert.

Bauteil		Förderung
Grauwasseranlage	ab 2 m³	30 % der Investitionskosten, maximal CHF 5'000

4.2.5 Wärmerückgewinnungsanlagen

Anlagen zur Wärmerückgewinnung werden gefördert. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den Investitionen und dem zu erwartenden Ertrag. Die Beitragssätze werden aufgrund der Projekte individuell festgelegt, sie betragen aber maximal 30 % der Investitionskosten oder CHF 5'000.-. Werden bereits Förderbeiträge für die Gebäudehülle geltend gemacht, besteht kein Anspruch auf zusätzliche Förderung von Wärmerückgewinnung.

4.3 Zusätzliche Förderungen, Beratung und Information

Für Beratung und Information wenden Sie sich bitte an die auf der Homepage der Gemeinde Ennetbaden aufgeführten Kontakte. <u>www.ennetbaden.ch</u>.

4.3.1 Telefonische Kurzberatung

Die Energieberatung umfasst eine telefonische Beratung über die sinnvolle Vorgehensweise bei der Planung und Realisierung von Wärmedämmmassnahmen und von Wärmeerzeugungsanlagen.

Angebot	Förderung	
Telefonische Beratung, Infor-	bis ca. eine Stunde	kostenios
mation		

4.3.2 Gebäude-Analysen

- Zustandsaufnahme des Baukörpers und der Haustechnik aufgrund der Baupläne und einer Hausbesichtigung.
- Energiebedarfs- und Energieverbrauchsrechnung und ihre Beurteilung.
- Bericht mit detaillierten Vorschlägen zur Ausführung von Massnahmen im Gebäudebereich mit Angabe der Kosten und der daraus resultierenden Energieeinsparungen.
- Massnahmenliste zur Heizungssanierung mit Systemvarianten und Angabe der entsprechenden Kosten sowie der zu erwartenden Einsparungen.

Angebot	Förderung	
Gebäude-Analyse *)		Max. CHF 600

^{*)} Der Förderbeitrag der Gemeinde beträgt maximal CHF 600.-- pro Gebäudeanalyse. Er darf jedoch die Gesamtkosten abzüglich des Kantonsbeitrags und abzüglich eines Selbstbehalts von CHF 200 nicht übersteigen.

4.3.3 Zusätzliche Förderung

Die Pflanzung von Einzelbäumen im Siedlungsgebiet zur Verbesserung des Stadtklimas wird in einer Testphase bis maximal CHF 1'000.- pro Baum gefördert. Förderkriterium ist die durch den Einzelbaum verbesserte Energiebilanz im Sinn einer Reduktion des fühlbaren Wärmestroms im Baumbereich. Die gepflanzten Einzelbäume werden als Naturobjekte gemäss §27 BNO erfasst. Anpassungen dieser Fördermassnahme erfolgen unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und einer jährlichen Beurteilung durch den Gemeinderat. Der Antrag an die Gemeinde ist vor der Bepflanzung einzureichen.

Zusätzliche Förderungen sind möglich. Die aktuellen Möglichkeiten können auf der Gemeinde und der Energiefachstelle angefragt werden.

Diverse Finanzinstitute bieten günstige Hypotheken an, sofern Minergie-P/Minergie-A/Minergie-ECO gebaut wird.

Übersicht der Förderstellen und Beiträge für Energiesparmassnahmen über die Eingabe der Postleitzahl unter: www.energiefranken.ch

Andere nützliche Links: www.regionalwerke.ch www.energie.ag.ch www.energieaperos-ag.ch www.minergie.ch www.klik.ch www.energiestadt.ch

www.energie-schweiz.ch www.forumenergie.ch www.badenmobil.ch www.ag.ch/umwelt-aargau www.eco-bau.ch